

RS OGH 1997/2/11 14Os186/96 (14Os187/96)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1997

Norm

RAO §34 Abs3

StPO §41 Abs2

Rechtssatz

Dem einem Rechtsanwalt gemäß § 34 Abs 3 RAO bestellten mittlerweiligen Stellvertreter kann eine Urteilsausfertigung zur Ausführung der vom mittlerweilig vertretenen Rechtsanwalt noch angemeldeten Rechtsmittel nicht wirksam zugestellt werden, weil die Funktion eines mittlerweiligen Stellvertreters nicht mit dem automatischen Eintritt in die Vollmachtsverhältnisse des Vertretenen verbunden ist. Dies gilt gleichermaßen für die Beauftragung des Vertretenen als Verfahrenshilfeverteidiger. In diesem Fall ist ein neuer Verfahrenshilfeverteidiger zu bestellen und erst diesem kann die Urteilsausfertigung rechtswirksam zugestellt werden.

Entscheidungstexte

- 14 Os 186/96
Entscheidungstext OGH 11.02.1997 14 Os 186/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106587

Dokumentnummer

JJR_19970211_OGH0002_0140OS00186_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at